

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 A Erweiterung "Hofkamp" in der Gemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds GVBl. S. 55) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bardowick am 3. August 1970 beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 1 A Erweiterung "Hofkamp" gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Plans getroffenen Festsetzungen. Darüberhinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

- a) Der Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.
- b) Bei einer Bebauung entlang der Bundesstraße darf die in dem Plan eingetragene Baufluchtlinie mit einem Abstand von 40 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 4, nicht überbaut werden. Dies gilt ebenfalls für Werbeanlagen.
- c) Die Grundstücke sind entlang der Bundesstraße ohne Durchgangsöffnungen einzufriedigen.
- d) Sichtdreiecke sind von Zäunen und Bepflanzungen von mehr als 80 cm Höhe über Straßenkrone und von Grundstückszufahrten freizuhalten.

§ 2


Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit, seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bardowick, den 3. August 1970


Bürgermeister

FLECKEN BARDOWICK




Gemeindedirektor